

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1993

Nr. 82

ausgegeben am 23. September 1993

Verordnung

vom 6. Juli 1993

über die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Aufgrund des Gesetzes vom 10. Dezember 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, LGBL 1965 Nr. 46, in der geltenden Fassung verordnet die Regierung:

I.

Die Verordnung vom 1. Dezember 1981 zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, LGBL 1982 Nr. 5, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 1bis

1bis) Bezüger von Ergänzungsleistungen haben zudem Anspruch auf eine Vergütung in Höhe eines Drittels des Kostenbeitrages der Alters- und Hinterlassenenversicherung bei Hilfsmitteln,

- a) die im Anhang zur Verordnung vom 8. April 1980 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung aufgeführt sind, und
- b) an welche die Alters- und Hinterlassenenversicherung einen Kostenbeitrag geleistet hat.

Anhang

(Art. 27)

Liste der Hilfsmittel

1 Aufgehoben

1.01 *Aufgehoben*1.02 *Aufgehoben*1.03 *Aufgehoben*

2 Orthesen

2.01 *Aufgehoben*2.02 *Aufgehoben*2.03 *Rumpforthesen*

sofern eine funktionelle Insuffizienz der Wirbelsäule mit erheblichen Rückenbeschwerden sowie klinisch und radiologisch nachweisbaren Veränderungen der Wirbelsäule vorliegt, die durch medizinische Massnahmen nicht oder nur ungenügend zu beeinflussen ist.

3 Aufgehoben

3.01 *Aufgehoben*3.02 *Aufgehoben*

4 Aufgehoben

4.01 *Aufgehoben*4.02 *Aufgehoben*

5 Aufgehoben

5.01 *Aufgehoben*5.02 *Aufgehoben*5.03 *Aufgehoben*

6* Aufgehoben

8 Aufgehoben

9 Aufgehoben

9.01* *Aufgehoben*9.02* *Aufgehoben*

10.05 *Aufgehoben*

II.

Übergangsbestimmungen

Die Änderungen der Hilfsmittelliste gelten für Anträge, über die bei Inkrafttreten noch nicht rechtskräftig verfügt wurde.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

gez. Hans-Adam

Fürstliche Regierung:

gez. Markus Büchel

Fürstlicher Regierungschef